

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Herrn  
Andreas Müller  
Leo-Tolstoi-Weg 17  
18435 Stralsund

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: 01.04.2  
Meine Nachricht vom:

Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages,  
Fachgebiet / Team: Controlling  
Auskunft erteilt: Maxi Buchholz  
Sitz: Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund  
Zimmer: 119  
Telefon: +49 (0)3831 357-1214  
Fax: +49 (0)3831 357-441210  
E-Mail: [Maxi.Buchholz@lk-vr.de](mailto:Maxi.Buchholz@lk-vr.de)

Datum: 2. April 2014

## Ihre Anfragen vom 5. März 2014

Sehr geehrter Herr Müller,

Ihre Anfrage zu Sanktionen durch das Kommunale Jobcenter sowie Ihre Anfragen zu Kosten der Unterkunft, zur KdU-Richtlinie, Ermessensspielräumen sowie zu Zwangsumzügen u.a. Sanktionen habe ich am 6. März 2014 erhalten.

Wie Ihnen bereits das Büro des Kreistages mitgeteilt hat, war es nicht möglich, die umfangreichen Fragestellungen bis zur Sitzung des Kreistages am 10. März 2014 zu beantworten.

Im Folgenden möchte ich nun auf Ihre in der Anlage beigefügten Anfragen eingehen.

### Teil 1: Anfrage Sanktionen durch das Kommunale Jobcenter

Die von Ihnen erbetende Gliederung in Altersgruppen erfolgt in den aus der Statistik stammenden Altersgruppen und ist daher abweichend von der durch Sie benannten. Ich bitte hier um Ihr Verständnis.

Das Kommunale Jobcenter Vorpommern Rügen betreute für den Berichtsmonat November 2013 insgesamt 27.459 Personen in Bedarfsgemeinschaften. Davon waren 20.862 erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) und 6.597 nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (nEf). Von den insgesamt zu betreuenden Personen waren 13.430 Frauen.

Bei den eLb waren insgesamt 2.752 Personen unter 25 Jahren (1.303 Männer/1.449 Frauen). 11.203 Personen waren zwischen 25 bis unter 50 Jahre (5.629 Männer/5.574 Frauen). 2.870 Personen waren 50 bis unter 55 Jahre (1.573 Männer/1.297 Frauen). 4.037 Personen waren 55 Jahre und älter (2.207 Männer/1.830 Frauen).

Von den insgesamt 6.597 nEf waren 6.330 Personen (3.174 Männer/3.156 Frauen) unter 15 Jahre. 267 Personen (143 Männer/124 Frauen) waren 15 Jahre und älter.

Die dargestellten Werte beziehen sich alle auf die Auswertung von Daten mit einer Wartezeit von 3 Monaten für den Berichtsmonat November 2013. Daten mit einer Wartezeit sind festgeschrieben und nicht mehr veränderbar. Werte am aktuellen Rand (Dezember 2013 - Februar 2014) sind statistisch hochgerechnete Werte und unterliegen monatlichen Schwankungen. Die oben erwähnten Werte sind öffentlich zugänglich aus der Statistik „Bedarfsgemeinschaften

und deren Mitglieder - Deutschland mit Ländern und Kreisen“. Die zugrunde liegende Statistik ist im Internetauftritt der Statistik der BA unter [http://statistik.arbeitsagentur.de/nn\\_31990/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche\\_Form.html?view=processForm&resourceId=210368&input\\_=&pageLocale=de&topicId=17504&year\\_month=201311&year\\_month.GROUP=1&search=Suchen](http://statistik.arbeitsagentur.de/nn_31990/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Form.html?view=processForm&resourceId=210368&input_=&pageLocale=de&topicId=17504&year_month=201311&year_month.GROUP=1&search=Suchen) zu finden.

2. bis 4. Wie viele und welche Sanktionen hat das kommunale Jobcenter Nordvorpommern im Jahr 2012 (Frage 2) und das Kommunale Jobcenter Vorpommern-Rügen im Jahr 2013 (Frage 3) und im ersten Quartal 2014 (Frage 4) für Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II ausgesprochen?

Eine Beantwortung der Fragen 2 bis 5 ist nicht wie gewünscht möglich. Hierfür sind zum einen zeitliche Ausprägungen als auch technische Einschränkungen verantwortlich.

Mit der Kreisgebietsreform 2011 liegen ab September 2011 die überwiegenden Daten nur noch für das Gebiet des gesamten Landkreise Vorpommern-Rügen vor. Eine Auswertung von Daten für das Kommunale Jobcenter Nordvorpommern 2012 ist somit nicht mehr möglich. Durch den Neuaufbau der Statistik zu den Sanktionen können Werte für den Landkreis Vorpommern-Rügen erst ab März 2012 ermittelt werden. Weiterhin liegen Daten zu den Sanktionen erst bis zum Monatsende Oktober 2013 vor. Gleichzeitig werden für 2013 nicht alle Werte zu den Sanktionen veröffentlicht. Hintergrund sind fehlende oder nicht plausible Daten. Damit kann eine Beantwortung der Frage 3 nicht vollständig erfolgen. Die für Frage 4 erforderlichen Daten aus 2014 liegen derzeit noch nicht vor.

Statistische Information zu den Sanktionen können aus der Übersicht „Sanktionen - Deutschland mit Ländern und Kreisen“ entnommen werden. Siehe dazu auch beigefügter Link: [http://statistik.arbeitsagentur.de/nn\\_31998/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche\\_Form.html?view=processForm&resourceId=210368&input\\_=&pageLocale=de&topicId=17488&year\\_month=201311&year\\_month.GROUP=1&search=Suchen](http://statistik.arbeitsagentur.de/nn_31998/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Form.html?view=processForm&resourceId=210368&input_=&pageLocale=de&topicId=17488&year_month=201311&year_month.GROUP=1&search=Suchen)

Im Bereich der Widersprüche und Klagen sind wie bei den Sanktionen keine vollumfänglichen Antworten möglich. Auch hier liegen derzeit nur Daten bis einschließlich November 2013 vor. Bei den zugrunde liegenden Statistiken können zwar Aussagen zum Bestand der Widersprüche und Klagen gegen Sanktionen (Berichtsmonat November 2013 19 Widersprüche/34 Klagen) getroffen werden, jedoch werden bei den Abgängen von Widersprüchen nicht nach Sachgebieten unterschieden, bei den Klagen erfolgt die Auswertung der Abgänge nur auf Länderebene.

Statistische Auswertungen zu den Widersprüchen und Klagen können nach Berichtsmonaten sortiert der Auswertung „Widersprüche und Klagen SGB II - Deutschland mit Ländern und Jobcentern“ entnommen werden. Link: [http://statistik.arbeitsagentur.de/nn\\_485674/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche\\_Form.html?view=processForm&resourceId=210368&input\\_=&pageLocale=de&topicId=485672&year\\_month=201402&year\\_month.GROUP=1&search=Suchen](http://statistik.arbeitsagentur.de/nn_485674/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Form.html?view=processForm&resourceId=210368&input_=&pageLocale=de&topicId=485672&year_month=201402&year_month.GROUP=1&search=Suchen)

Grundlegend können zu den statistischen Daten folgende Aussagen getroffen werden:

- a. aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert. Darüber hinaus sind im Internet die rechtlichen Grundlagen und fachlichen Regeln der statistischen Geheimhaltung beschrieben: <http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigations/Statistik/Grundlagen/Statistische-Geheimhaltung/Statistische-Geheimhaltung-Nav.html>

- b. Auswertungen aus der Software comp.ASS (Software des KJC) können nicht veröffentlicht werden, da hier zum einen datenschutzrechtliche Gründe zu beachten sind, zum anderen führt die Auswertung aufgrund der fehlenden statistischen Prüfung und Plausibilisierung zu verzerrten Ergebnissen
- c. alle hier bezeichneten Daten sind öffentlich zugänglich und unterliegen den vorgenannten Grundlagen. Die statistischen Auswertungen sind zu finden unter:  
<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Startseite/Startseite-Nav.html>

## Teil 2: Anfrage Kosten der Unterkunft (KdU), KdU-Richtlinie, Ermessensspielräume, Zwangsumzügen und Sanktion

1. Nein, derzeit besteht kein Satzungsrecht nach § 22a SGB II. Die KdU-Verwaltungsvorschrift des Landkreises Vorpommern-Rügen ist keine Satzung.

2a. Ja, es ist durchaus rechters, wenn es innerhalb eines Landkreises unterschiedliche (Richtwerte) Referenzmieten gibt.

Durch wiederholt höchstrichterliche Rechtsprechung wurden die Kriterien zur Bestimmung der abstrakt angemessenen Unterkunftskosten festgelegt („schlüssiges Konzept“). So hat der kommunale Leistungsträger u.a. einen maßgeblichen räumlichen Vergleichsmaßstab zu bestimmen, innerhalb dessen das Mietpreisniveau angemessener Wohnungen ermittelt werden soll (Urteil des BSG vom 19.02.2009 - B 4 AS 30/08 R).

Da es bei der Festlegung des Vergleichsraumes um die Ermittlung einer (angemessenen) Referenzmiete am Wohnort oder im weiteren Wohnumfeld des Hilfebedürftigen geht, sind die Grenzen des Vergleichsraumes insbesondere nach folgenden Kriterien abzustecken: Es geht darum zu beschreiben, welche ausreichend großen Räume (nicht bloße Orts- oder Stadtteile) der Wohnbebauung aufgrund ihrer räumlichen Nähe zueinander, ihrer Infrastruktur und insbesondere ihrer verkehrstechnischen Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bilden. Entsprechend hält das BSG es für möglich, die Stadt München (ebd.) oder das LSG Hessen den Kreis Waldeck-Frankenberg (Urteil vom 15.02.2013, L7 AS 78/12) als einen Vergleichsraum zu betrachten.

Der Wohnungsmarkttyp ist nicht dem "homogenen Lebens- und Wohnbereich" gleichzusetzen, entsprechend kann auch nicht abgeleitet werden, dass Leistungsempfänger nur auf Wohnraum innerhalb des jeweiligen Wohnungsmarkttyps verwiesen werden können. Vielmehr stellt der Wohnungsmarkttyp eine empirische Differenzierung der Angebotsstruktur innerhalb des Kreises Vorpommern-Rügen dar.

Zentrales Ziel des schlüssigen Konzeptes des Landkreises Vorpommern-Rügen ist es, abstrakte Bedarfe für Unterkunft und Heizung empirisch fundiert zu ermitteln. D. h., die Daten müssen repräsentativ, valide und nach den anerkannten mathematisch-statistischen Grundsätzen und Standards erhoben und verarbeitet sein (vgl. Urteil des BSG vom 22.09.2009 - B 4 AS 18/09 R). Hierbei war zu berücksichtigen, dass Landkreise in der Regel nicht einen einheitlichen Wohnungsmarkt darstellen, sondern zumeist mehrere, verschiedene Märkte umfassen: So ist z.B. der Wohnungsmarkt in der Kreisstadt zumeist, sowohl hinsichtlich des Wohnungsangebotes als auch der Mietpreise, ein anderer als in ländlichen Bereichen. Auch unterscheidet sich der Wohnungsmarkt in den Seebädern erheblich von den Wohnungsangeboten der Ortschaften, die vom Tourismus nicht so stark oder auch gar nicht frequentiert werden. Auf der anderen Seite ist auch nicht jede Kommune aufgrund ihrer Größe ein eigener Markt. Des Weiteren können sich auch räumlich entfernte Kommunen bezüglich ihrer Wohnungsmärkte strukturell gleichen. Aus diesem Grund ist es gerechtfertigt, für das Konzept und die Mietpreisermittlung

Kommunen empirisch zusammenzufassen.

Neben diesem inhaltlichen Grund gibt es auch einen empirisch-methodischen Grund mehrere Gemeinden zusammenzufassen: Insbesondere in kleinen, ländlichen Kommunen, die stark von selbst genutztem Wohneigentum geprägt sind, ist der Mietwohnungsmarkt sehr klein und die Fälle von Neuvermietungen sind relativ gering. Es ist daher oft kaum möglich, für kleine Kommunen, im Sinne der mathematisch-statistischen Grundsätze, eine empirisch ausreichende und belastbare Fallzahl zu generieren. Methodisch üblich ist es daher, ähnlich strukturierte Gebiete zusammenzufassen und so repräsentative Fallzahlen für die Kommunen zu erhalten.

2b. Nein, es lag nicht in allen Teilwohnungsmärkten ein aktueller Mietspiegel vor.

3. Ja, es gibt Ermessensspielräume bei der zugrunde gelegten KdU.

Teil 2 der Frage 3 kann nicht beantwortet werden, da hierzu keine Statistiken vorliegen.

4. Auch diese Frage kann nicht beantwortet werden. Es liegen dazu keine statistischen Erhebungen vor.

Eine Beantwortung der Fragen 5 bis 15 kann ebenfalls größtenteils aufgrund fehlender Daten nicht erfolgen. Die in den Fragen erbetenen Informationen wurden weder durch die Jobcenter Hansestadt Stralsund, Jobcenter Rügen, Jobcenter Nordvorpommern, Kommunales Jobcenter Nordvorpommern noch durch das Kommunale Jobcenter Vorpommern-Rügen erfasst und ausgewertet. Daher fehlt für die Beantwortung der Fragen die Datengrundlage. Aus heutiger Sicht können bereits abgelaufene Zeiträume auch nicht mehr reproduziert werden.

Lediglich aus der im Teil 1 bereits erwähnten Statistik „Sanktionen - Deutschland mit Ländern und Kreisen“ kann eine Aussage zu Frage 14a getroffen werden. Im Monatsbericht Oktober 2013 waren insgesamt 540 eLb mit mindestens einer Sanktion betroffen. Darunter waren 10,2 Prozent mit einer Kürzung der Leistungen für Unterkunft und Heizung.

15. Ja, bei der Ermittlung bzw. Bestimmung der Referenzmiete wurden auch Angebotsmieten erfasst und in der Auswertung berücksichtigt.

Auch wenn ich Ihnen nicht auf alle Fragen in Ihrem Sinne antworten konnte, hoffe ich, dass die Informationen hilfreich sind.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Drescher  
Landrat